

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Gerresheimer Regensburg GmbH (Version 6.1)

1. Allgemeines, Geltungsbereich. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, der Besteller hätte den allgemeinen Geschäftsbedingungen im Einzelfall schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten annimmt oder diese bezahlt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an den Besteller bis zur Geltung neuer Einkaufsbedingungen.

2. Vertragsschluss. Der Besteller wird dem Lieferanten schriftliche Einzelaufträge über bestimmte Stückzahlen unter Angabe des von ihm gewünschten Liefertermins erteilen. Sofern nicht individualvertraglich schriftlich abweichend vereinbart, werden die Bestellungen und der Liefertermin verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen drei (3) Tagen nach Zugang widerspricht. Mündliche Vereinbarungen vor, bei oder nach Vertragsabschluss – einschließlich der Änderung dieser Schriftformerklärung – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Bestellers.

3. Termine, Verzögerungen. Bei sich abzeichnender Überschreitung der Liefertermine ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu benachrichtigen und alles zu unternehmen, um eine unterbrechungsfreie Versorgung sicherzustellen. Die Verpflichtung zur Einhaltung vereinbarter Termine bleibt unberührt. Bei Verzug des Lieferanten kann der Besteller nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die von dem Lieferanten noch nicht erbrachte Lieferung durch einen Dritten zu Lasten des Lieferanten durchführen lassen. Stattdessen kann der Besteller nach dem ergebnislosen Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem Besteller wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche. Dies gilt bis zur vollständigen vorbehaltlosen Zahlung des vom Besteller geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung. Während des Verzuges ist der Lieferant verpflichtet eine Vertragsstrafe zu zahlen. Sie beträgt, soweit nicht individualvertraglich schriftlich abweichend vereinbart, ab Verzugsbeginn pro Verzugstag 0,25%, insgesamt aber höchstens 10% des Volumens der Einzelbestellung. Die Vertragsstrafe ist auf etwaige Verzugschäden anzurechnen. Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

4. Preise, Lieferung, Zahlung. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich – zuzüglich der jeweils gültigen MwSt. – frei Haus einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten, sofern nicht individualvertraglich schriftlich abweichend vereinbart. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich der Besteller vor. Der Lieferant ist verpflichtet die zu liefernden Waren so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Auf der Verpackung sind die Bestell- und die Artikelnummer des Bestellers anzugeben. Die Gefahr der Verschlechterung und des zufälligen Untergangs geht mit Eingang der Lieferung bei dem Besteller auf diesen über. Mängel der Lieferung wird der Besteller unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Insofern verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Sofern nicht individualvertraglich schriftlich abweichend geregelt, erfolgt die Bezahlung der gelieferten Waren am fünfundzwanzigsten (25.) des dem Rechnungseingang und der Lieferung folgenden Monats mit 3% Skonto oder innerhalb von sechzig (60) Tagen netto. Kommt der Besteller mit der Zahlung in Verzug, so ist der Rechnungsbetrag mit 5% per anno zu verzinsen.

5. Qualität, Gewährleistung. Die Lieferung muss den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, frei von Sach- und Rechtsmängeln sein sowie für die vom Besteller vorausgesetzte Verwendung geeignet sein. Der Lieferant hat die Qualität seiner an den Besteller zu liefernden Waren fortlaufend an dem neuesten Stand der Technik auszurichten und den Besteller auf Verbesserungs- und technische Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen. Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrecht zu erhalten. Er hat Aufzeichnungen insbesondere über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und diese dem Besteller auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant billigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch den Besteller oder einen von diesem Beauftragten, gegebenenfalls unter Beteiligung des Kunden des Bestellers, ein. Sofern nicht individualvertraglich schriftlich abweichend vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist für gelieferte Waren achtundvierzig (48) Monate, beginnend mit Eingang der Lieferung. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich dem Besteller zu. Dem Lieferanten steht das Recht zu, die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 4 BGB zu verweigern.

Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung des Bestellers zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht dem Besteller in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Für innerhalb der Verjährungsfrist der Mängelansprüche des Bestellers instandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant die Ansprüche des Bestellers auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat. Entstehen dem Besteller infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- oder Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese

Kosten zu tragen. Nimmt der Besteller von ihm hergestellte und/ oder verkaufte Produkte infolge der Mangelhaftigkeit der vom Lieferanten gelieferten Waren zurück oder wurde deswegen dem Besteller gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurde der Besteller in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behält er sich den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für seine Mängelrechte einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf. Der Besteller ist berechtigt vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die er im Verhältnis zu seinem Kunden zu tragen hatte, weil dieser gegen ihn einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat. Ungeachtet sonstiger Bestimmung tritt die Verjährung frühestens zwei (2) Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Besteller die von seinem Kunden gegen ihn gerichteten Ansprüche erfüllt hat, spätestens jedoch fünf (5) Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten. Zeigt sich innerhalb von sechs (6) Monaten ab Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

6. Haftung. Der Lieferant haftet für die ordnungsgemäße Auswahl von Vorlieferanten.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller von Schadensersatzansprüchen Dritter insoweit freizustellen bzw. diese insoweit zu ersetzen, als er einen Produktfehler oder Produktschaden verursacht hat. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Produkthaftung bleiben im Verhältnis zu Dritten unberührt.

7. Zeichnungen, Ausführungsunterlagen, Werkzeuge. Zeichnungen und andere Unterlagen, Vorrichtungen, Modelle, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem Lieferanten überlassen werden, bleiben Eigentum des Bestellers. Das Eigentum an Werkzeugen und sonstigen Fertigungsmitteln, die von dem Besteller bezahlt werden, richtet sich nach den in einem gesonderten Werkzeughleihervertrag zu treffenden Vereinbarungen. Die vorgenannten Gegenstände dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers weder verschrottet noch Dritten – z.B. zum Zwecke der Fertigung – zugänglich gemacht werden. Für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke, z.B. die Lieferung an Dritte, dürfen sie nicht verwendet werden. Sie sind vom Lieferanten auf dessen Kosten für den Besteller während der Vertragsdurchführung sorgfältig zu lagern und zu versichern. Die Pflege, Instandhaltung und (Teil-) Erneuerung der vorgenannten Werkzeuge und sonstiger Fertigungsmittel richten sich nach den jeweils zwischen dem Besteller und dem Lieferanten getroffenen Vereinbarungen.

8. Außenhandel, Ursprungsland, Präferenzen. Sofern der Lieferant selbst am Außenhandel teilnimmt, hat er dem Besteller die Statistische Warennummer – gemäß der aktuellen Fassung des Warenverzeichnisses zur Außenhandelsstatistik – schriftlich mitzuteilen. Ungeachtet dessen, sind technische Angaben über Form, Funktion und Beschaffenheit der Waren zur Ermittlung der Statistischen Warennummer schriftlich mitzuteilen. Bei Bedarf ist zusätzlich ein Bild und/oder Zeichnung beizufügen. Für den Fall, das die Waren durch die EU-Dual-Use-Verordnung (Anhang I zur VO-EU-2021/821) oder die deutsche Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – AWW), in jeweils aktuell gültiger Fassung, erfasst werden und dies dem Lieferanten bekannt ist, hat er die insoweit anwendbare Position der entsprechenden Güterliste dem Besteller schriftlich mitzuteilen. Der Besteller wird diese Daten zur rechtlich korrekten Abwicklung eigener Ausfuhren heranziehen. Sofern der Lieferant die oben genannten Daten, trotz eigener Teilnahme am Außenhandel, nicht liefern können oder nicht bereit sein, diese zur Verfügung zu stellen, ist er verpflichtet, dies dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant verpflichtet sich, nach Aufforderung des Bestellers eine Lieferantenerklärung über den präferenziellen Ursprung aller Liefersachen auszustellen. Bei Liefersachen ohne präferenziellen Ursprung sind das Ursprungsland – und im Falle des Ursprungs Deutschland – das Bundesland mitzuteilen. Diese Lieferantenerklärung muss dem Besteller innerhalb von zehn (10) Tagen nach erfolgter Aufforderung, jedoch spätestens zum Lieferzeitpunkt vorliegen. Die Lieferantenerklärung über den präferenziellen Ursprung der Waren muss den Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447, einschließlich Ergänzungen und in jeweils aktuell gültiger Fassung genügen.

9. Schlussbestimmung. Die Gültigkeit dieser Bedingungen wird durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden durch solche Regelungen ersetzt, die ihnen im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommen.

Für alle Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen der „United Nations Convention of Contracts for the international sale of goods“. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an dem die Ware auftragsgemäß zu liefern ist, für Zahlungen der Sitz des Bestellers. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Regensburg, Deutschland.